



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Personal- und  
Organisationsamt

26.05.2025

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Fehlker

Telefon: 492 1168

Fehlker@stadt-muenster.de

Betrifft

Verlängerung der Laufzeit des Gleichstellungsplans bis zum 30.06.2026

Beratungsfolge

03.06.2025	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
24.06.2025	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
02.07.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
02.07.2025	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die Laufzeit des für die Jahre 2022 – 2025 erstellten Gleichstellungsplans wird verlängert. Er bleibt als Gleichstellungsplan bis zum 30.06.2026 gültig.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

**Begründung:**

Für jede Dienststelle ab einer Größenordnung von 20 Beschäftigten ist nach § 5 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ein Gleichstellungsplan für den Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erstellen und nach Ablauf fortzuschreiben.

Sofern kein gültiger Gleichstellungsplan vorliegt, sind Einstellungen, Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bis zum Inkrafttreten des Gleichstellungsplans auszusetzen (§ 5 Abs. 8 LGG).

Nach § 5 Abs. 6 LGG ist es zulässig, in „begründeten Einzelfällen die Laufzeit der bestehenden Gleichstellungspläne [zu verlängern]. Der neue Gleichstellungsplan ist spätestens sechs Monate nach Wegfall des Verlängerungsgrundes aufzustellen.“

Bei der Stadt Münster wurde gemäß dem LGG der Gleichstellungsplan für die Jahre 2022 – 2025 beschlossen und damit der vorherige Gleichstellungsplan für die Jahre 2018 - 2021 fortgeschrieben. Für den Zeitraum ab 2026 ist bislang kein neuer Gleichstellungsplan erstellt worden. Es bedarf einer Verlängerung der Gültigkeit des bisherigen Gleichstellungsplans bis zur Erstellung eines neuen Gleichstellungsplans. Der neue Gleichstellungsplan wird so rechtzeitig erstellt, dass er gemäß LGG zum 01.07.2026 in Kraft treten kann. Aufgrund der sich aus dem LGG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen einerseits und den rechtlichen Folgen andererseits sollte ein längerer Zeitraum ohne das Vorliegen eines fortgeschriebenen Gleichstellungsplans vermieden werden.

Die Fortschreibung des Gleichstellungsplans erfordert eine umfassende Bearbeitung durch verschiedene Akteur\*innen und soll partizipative Elemente enthalten sowie eine sorgfältige inhaltliche Abstimmung.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Kommunalwahlen und der damit verbundenen zeitlichen Rahmenbedingungen kann die Beschlussfassung nicht rechtzeitig zum 01.01.2026 erfolgen. Um dennoch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 LGG zu erfüllen, ist eine Verlängerung der Aufstellungsfrist geboten. Der neue Gleichstellungsplan wird bis zum Frühjahr 2026 durch die beteiligten Ämter erarbeitet und dann in die politischen Beratungen gegeben, so dass er zum 01.07.2026 in Kraft treten kann.

In Vertretung

Gez.  
Wolfgang Heuer  
(Stadtrat)

**Anlagen:**  
Anlage A